

Dr. Jörg Burkhard

Im Fadenkreuz des Fiskus

- Spannungsfeld zwischen Betriebsprüfung und Steuerfahndung
- Abwehr- und Verteidigungsansätze

Im Fadenkreuz des Fiskus

ISBN: 978-3-96276-155-4

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: März 2026

Art.-Nr.: 35886/2026-03-01

Titelbild: © DoubletreeStudio – www.stock.adobe.com

Druck: DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.
Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.
Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.
Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.
Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-156-1

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater sowie unter: *go.datev.de/unternehmen*

Dr. Jörg Burkhard

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Fachanwalt für Strafrecht



Dr. jur. Jörg Burkhard ist ein bundesweit tätiger Rechtsanwalt mit Spezialisierung im Steuerrecht und Steuerstrafrecht. Er ist Inhaber einer eigenen Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main, Wiesbaden und Taunusstein. Als Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Strafrecht verfügt er über eine außergewöhnlich fundierte Doppelqualifikation, die ihn insbesondere in komplexen und streitigen Verfahren zu einem gefragten Berater und Verteidiger macht. Seit vielen Jahren vertritt er Unternehmen, Selbstständige sowie Privatpersonen erfolgreich vor Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Finanzgerichten in ganz Deutschland.

Der Tätigkeitsschwerpunkt von Dr. Burkhard liegt im streitigen Steuerrecht sowie im Steuerstrafrecht. Er begleitet Mandanten insbesondere in konfliktträchtigen Situationen, in denen steuerliche und strafrechtliche Fragestellungen eng miteinander verzahnt sind. Zu seinen zentralen Tätigkeitsfeldern zählen:

- Verteidigung in Steuerstrafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Vertretung in finanzgerichtlichen Verfahren und Einspruchsverfahren
- Beratung und Begleitung bei steuerlichen Selbstanzeigen
- Unterstützung und strategische Begleitung bei Betriebsprüfungen und Steuerfahndungsmaßnahmen
- Beratung bei steuerlichen Risikosituationen und Tax Compliance
- Prüfung und Optimierung steuerlicher Gestaltungen

Ein besonderer Fokus liegt auf der Betreuung von Mandanten in sensiblen Situationen wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen, strafrechtlichem Arrest oder Maßnahmen der Steuer- und Zollfahndung. Dr. Burkhard analysiert komplexe Sachverhalte schnell und entwickelt zielgerichtete Verteidigungs- und Lösungsstrategien. Seine Beratung ist praxisnah, lösungsorientiert und auf die individuellen Bedürfnisse seiner Mandanten zugeschnitten.

Dabei begleitet er seine Mandanten persönlich und kontinuierlich – von der ersten Einschätzung bis zur abschließenden gerichtlichen Klärung. Im Laufe seiner über dreißigjährigen Tätigkeit hat sich Dr. Burkhard insbesondere in folgenden Bereichen profiliert:

- Steuerfahndung und Zollfahndung
- Hinzuschätzungen und Schätzungsverfahren
- Verwerfung der Buchführung
- Kassensysteme und Kassennachschauen
- Digitale Betriebsprüfung und Verfahrensdokumentation
- Scheinrechnungen und Schwarzarbeit
- Geldwäschevorwürfe im steuerlichen Kontext
- Steuerliche Haftungsfragen, insbesondere bei Betriebsnachfolge
- Veröffentlichungen und Fachbeiträge

Dr. Burkhard ist zudem als Fachautor tätig und hat mehrere praxisrelevante Werke veröffentlicht, darunter:

- Fehlerquellen in der Betriebsprüfung
- Der Strafbefehl im Steuerstrafrecht
- Steuerberater-Handbuch – neue Beratungsfelder (Kapitel: Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Jahresabschluss)
- Betriebsprüfung und Steuerfahndungsprüfung, 3. Auflage, 2024

Seine Publikationen richten sich insbesondere an Steuerberater, Rechtsanwälte und Praktiker im Steuer- und Steuerstrafrecht.

Kanzleistandorte

- Taunusstein (Hauptsitz), Panoramastraße 32, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt
- Wiesbaden, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden
- Frankfurt am Main, Oeder Weg 92, 60318 Frankfurt am Main

Vorwort

Wer als Steuerpflichtiger oder Unternehmer mit einer Betriebsprüfung konfrontiert wird, betritt häufig Neuland. Was zunächst als routinemäßige Außenprüfung beginnt, kann sich rasch zu einer existenziellen Auseinandersetzung entwickeln – insbesondere dann, wenn gegebenenfalls exorbitante, existenzbedrohende Steuernachforderungen und zudem steuerstrafrechtliche Vorwürfe im Raum stehen oder die Steuerfahndung eingeschaltet wird. In dieser Situation prallen Informationsmacht, Ermittlungsbefugnisse und Erfahrung der Finanzverwaltung auf Unsicherheit sowie erheblichen zeitlichen und wirtschaftlichen Druck beim Betroffenen. Dieses Buch soll Orientierung geben. Es richtet sich an betroffene und potenziell betroffene Steuerpflichtige, an Unternehmer und Steuerberater sowie an alle, die sich ein realistisches Bild von den Abläufen, Methoden und Handlungsspielräumen im Spannungsfeld zwischen Betriebsprüfung und Steuerfahndung verschaffen möchten. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen: über Rechte und Pflichten, über typische Prüfungsmethoden, über Schätzungsansätze, über taktische Vorgehensweisen der Finanzverwaltung – aber ebenso über Verteidigungsmöglichkeiten, strategische Überlegungen und praktikable Lösungswege. Die Praxis zeigt: Viele Konflikte entstehen nicht allein aus steuerlichen Sachverhalten, sondern aus Unkenntnis der eigenen Rechte oder aus unüberlegtem Verhalten in entscheidenden Momenten. Wer die Mechanismen kennt, kann besonnener reagieren. Wer seine Rechte kennt, kann sie wahren. Und wer typische Fehlerquellen versteht, kann Risiken frühzeitig erkennen oder begrenzen.

Das vorliegende Werk basiert auf langjähriger praktischer Erfahrung im streitigen Steuerrecht, im Steuerstrafrecht und in zahlreichen Betriebsprüfungsfällen. Es verbindet rechtliche Grundlagen mit konkreten Beispielen, taktischen Hinweisen und praxisnahen Empfehlungen. Wissenschaftliche Vollständigkeit steht dabei nicht im Vordergrund; vielmehr geht es um Verständlichkeit, Anwendbarkeit und strategisches Denken in realen Konfliktsituationen. Dieses Buch ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung. Jeder Fall ist anders, jede Konstellation hat ihre Besonderheiten. Es soll jedoch helfen, Strukturen zu verstehen, typische Abläufe einzuordnen und in kritischen Situationen die richtigen Fragen zu stellen. Denn informierte Steuerpflichtige und Berater handeln sicherer.

Dr. Jörg Burkhard *April 2026*

Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
AUDIPY	KI-gestützte Prüfsoftware für große Datenmengen
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BPO	Betriebsprüfungsordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BStBl	Bundessteuerblatt
BuStra	Bußgeld- und Strafsachenstelle
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DAC	Directive on Administrative Cooperation
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGAHiG	EU-Amtshilfegesetz
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
ELSTER	Elektronische Steuererklärung – Onlineportal der deutschen Steuerverwaltungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FiBu	Finanzbuchführung
FKAustG	Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz
GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GG	Grundgesetz
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDEA	Interactive Data Extraction and Analysis – Software für Wirtschaftsprüfer und Prüfer der Finanz- und Zollverwaltung
InsO	Insolvenzordnung
KI	Künstliche Intelligenz
KWG	Kreditwesengesetz
MiStra	Mitteilungen in Strafsachen
MV	Mitteilungsverordnung
MiZi	Mitteilungen in Zivilsachen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
RAS	Rohgewinnaufschlagsatz
StPO	Strafprozessordnung
TSE	Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZM	Zusammenfassende Meldungen

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Ein ganz besonderer Dank
gilt meinem wertgeschätzten Kollegen,
Herrn Rechtsanwalt Robert Brütting
aus Nürnberg, mit dem ich seit über zehn Jahren
beim DATEV magazin vertrauensvoll
zusammenarbeite.

Rechtsanwalt Brütting hat bei
der Umsetzung dieses Werks
mit großem Engagement entscheidend
mitgewirkt.

Ein Dank gilt auch allen anderen
hier nicht namentlich genannten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der
DATEV eG für ihre Mitwirkung, Unterstützung
und ihr Engagement zur Veröffentlichung
dieses Buches.

Dr. jur. Jörg Burkhard

Der Inhalt im Überblick

1 Vorüberlegungen 11

2 Zusammenarbeit der Behörden 17

3 Weitere Informationsquellen 22

4 Vorfeldermittlungen 26

5 Elektronische Kassensysteme 30

6 Kassen-Nachschau 34

7 Sonderprüfungen 39

8 Flankenschutzfahnder 43

9 Mitwirkungspflicht und Auskunftsersuchen 47

10 Amtshilfe in Steuerangelegenheiten 52

11 Prüfungsbedürftigkeit 56

12 Prüfungsanordnung 59

13 Rechtmäßigkeit der Prüfung 63

14 Prüfer und Prüfungsort 67

15 Beginn der Außenprüfung 71

16 Prüfungsgrundsätze ... 74
17 Belegprüfung ... 79
18 Kontenabruf ... 84
19 EDV-Datenzugriff in der Außenprüfung ... 89
20 Buchführungspflicht und GoBD ... 94
21 Verfahrensdokumentation ... 98
22 Internes Kontrollsystem ... 101
23 Mängel in der Buchführung ... 105
24 Fehlerhafter Datentransfer ... 109
25 Bargeldintensive Betriebe ... 113
26 Kassenführung ... 115
27 Barzahlungen ... 122
28 Warenbestände ... 126
29 Stochastik und Künstliche Intelligenz ... 130
30 Mathematische Prüfmethoden ... 135
31 Summarische Risikoprüfung und Stichproben ... 139
32 Weitere Prüfmethoden ... 141

33 Ausbeutekalkulation 145
34 Erkenntniswege in der Außenprüfung 152
35 Systemabgleiche und Analysen 155
36 Prüfungsanfragen 159
37 Gläubiger und Zahlungsempfänger 162
38 Besprechungen und Verständigung 166
39 Verwerfung der Buchführung 171
40 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen 175
41 Schätzungsmethoden 179
42 Betriebsvergleich 183
43 Kalkulationsschritte 187
44 Nichtigkeit einer Schätzung 191
45 Rechtsschutz bei Schätzungen 195
46 Verspätete Einleitung des Steuerstrafverfahrens 199
47 Der Prüfer als Wolf im Schafspelz 203
48 Ermittlungsgrundsätze 208
49 Mitwirkungspflichten trotz Steuerstrafverfahren 213

50 Sanktionen bei fehlender Mitwirkung 216
51 Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen 219
52 Akteneinsicht 223
53 Erscheinen der Steuerfahndung 228
54 Die Fahndungsdurchsuchung 232
55 Das Ende der Fahndungsdurchsuchung 237
56 Kombinierte Verfahren 242
57 Festsetzungszeiträume 247
58 Beweismittel 250
59 Die Selbstanzeige 254
60 Gefährdungstatbestände 262
61 Die Beweislast im Besteuerungsverfahren 266
62 Berichtigungspflicht 270
63 Flucht in die Insolvenz 274

1 Vorüberlegungen

Die Betriebsprüfung in der Praxis

Die gegenwärtige Betriebsprüfungspraxis ist in zunehmendem Maße durch eine datengetriebene Prüfungsintensität gekennzeichnet. Im Zentrum stehen einerseits die systematische Beschaffung und Auswertung steuerlich relevanter Informationen, andererseits deren Verprobung und Plausibilisierung im Hinblick auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit. Diese Entwicklung wird im Einzelfall durch Maßnahmen der Steuerfahndung flankiert oder verstärkt. Dogmatisch wirft diese Praxis die Frage auf, ob und inwieweit sich die tradierten Beweislastgrundsätze zugunsten eines faktischen Vermutungs- und Plausibilisierungssystems verschieben.

Objektive Beweislast im Steuerrecht

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) trägt die Finanzbehörde die Darlegungs- und Beweislast (objektive Feststellungslast) für steuerbegründende und steuererhöhende Tatsachen. Dies gilt sowohl im allgemeinen Steuerrecht als auch im Bereich einzelner Steuertatbestände (BFH, Urt. v. 29.06.2016 – II R 41/14). Umgekehrt obliegt dem Steuerpflichtigen die objektive Beweislast für steuermindernde, steuerbefreiende oder steuernegierende Tatbestandsmerkmale (BFH, Urt. v. 06.04.2016 – X R 28/14). Diese Lastenverteilung ist Ausdruck rechtsstaatlicher Grundprinzipien und korrespondiert mit dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 Abgabenordnung (AO). Dieser ist ausdrücklich für die Betriebsprüfung (BP) in § 199 I AO wiederholt. Für Kapitalgesellschaften gilt ergänzend: Die objektive Beweislast für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung als steuererhöhender Tatbestand liegt beim Finanzamt (ständige Rspr., so auch BFH v. 04.04.2002, BFH/NV 2002, 1179).

Unerweislichkeit und Beweislastentscheidung

Kann ein entscheidungserheblicher Sachverhalt trotz Ausschöpfung aller zugänglichen und zumutbaren Ermittlungsmaßnahmen nicht vollständig aufgeklärt werden, ist nach den Regeln der objektiven Beweislast zu entscheiden, zu wessen Lasten die Unerweis-

lichkeit geht. Nach ständiger Rechtsprechung liegt die Feststellungslast für steuerbegründende Tatsachen beim Steuergläubiger, für steuermindernde Tatsachen beim Steuerpflichtigen (BFH v. 29.06.2016 – II R 41/14). Dogmatisch bleibt damit festzuhalten: Ein „non liquet“[1] geht grundsätzlich zu Lasten desjenigen, der die objektive Beweislast trägt.

Verprobung und Plausibilisierung als Prüfungsinstrumente

Demgegenüber zeigt die aktuelle Betriebsprüfungspraxis eine deutliche Akzentverschiebung. Anstelle des unmittelbaren Nachweises steuererhöhender Tatsachen tritt zunehmend eine mehrstufige Argumentationsstruktur:

- Feststellung formeller oder materieller Unstimmigkeiten,
- Ableitung von Plausibilitätszweifeln,
- Durchführung betriebswirtschaftlicher Verprobungen (Rohgewinnaufschlagsätze, Zeitreihenvergleiche oder Geldverkehrsrechnungen),
- Schlussfolgerung auf nicht erklärte Einnahmen oder verdeckte Vermögensverschiebungen.

Diese Vorgehensweise ersetzt zwar nicht formal die Beweislastregeln, führt jedoch faktisch zu einer Verschärfung der Verteidigungsposition des Steuerpflichtigen. Die Beweisführung erfolgt häufig über Indizienketten, deren Tragfähigkeit sich aus statistischer Wahrscheinlichkeit und wirtschaftlicher Plausibilität speist. Insbesondere im Zusammenspiel mit digitalen Datenanalysen entsteht ein Prüfungsansatz, der weniger auf punktuelle Tatbestandsnachweise als auf systematische Unvollständigkeitsvermutungen abstellt. Der BFH leistet dem Vorschub, indem er in verschiedenen Urteilen Zweifel an der Vollständigkeit der Erlöserfassung genügen lässt. Damit sinken die Anforderungen an die Verwerfungskompetenz der Finanzverwaltung und damit die Anforderungen an die Beweislast der Finanzverwaltung für das Vorliegen von Mehrergebnissen bis zur Unkenntlichkeit.

[1] „es ist nicht klar“, die Partei, die aus einer nicht beweisbaren Tatsache einen Vorteil ziehen will, verliert.

Mitwirkungspflichten und Reduktion des Beweismaßes

Eine entscheidende dogmatische Relativierung der Beweislastregeln ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen (§§ 90, 93, 200 AO). Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten und kann der Sachverhalt deshalb nicht vollständig aufgeklärt werden, erfolgt keine reine Beweislastentscheidung. Vielmehr kommt es zu einer Begrenzung der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht, einer Absenkung des Beweismaßes und gegebenenfalls zu Beweiserleichterungen zugunsten der Finanzbehörde. Neben der Schätzungsbefugnis gemäß § 162 AO kann somit auch eine faktische Beweismaßreduktion eintreten. Die Mitwirkungspflicht erhält dadurch eine strukturell überragende Bedeutung.

Systematische Bewertung

Dogmatisch bleibt die objektive Beweislastverteilung unverändert. Praktisch jedoch ist eine Verschiebung der Argumentationslast zu beobachten. Das System entwickelt sich – jedenfalls in der praktischen Anwendung – partiell von einem strengen Beweislastsystem zu einem Verprobungs- und Plausibilisierungssystem, in welchem formelle Mängel, Dokumentationsdefizite oder statistische Auffälligkeiten als Ausgangspunkt für steuererhöhende Schlussfolgerungen dienen. Rechtsstaatlich problematisch wird diese Entwicklung dort, wo Plausibilitätszweifel oder angebliche Zweifel durch falsche Schätzungen faktisch an die Stelle eines Tatbestandsnachweises treten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass das Steuerrecht aufgrund seiner Mitwirkungskonzeption strukturell auf eine kooperative Informationsordnung angelegt ist.

Hinweis

Für die steuerliche Praxis folgt hieraus, dass eine ordnungsgemäße, vollständige und zeitgerechte Buchführung nicht nur eine formelle Pflicht, sondern verfahrensrechtliches Schutzinstrument ist. Dokumentationspflichten sind als Beweisvorsorgepflichten zu verstehen und die Kenntnis von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist längst integraler Bestandteil steuerlicher Compliance. Wer nicht dokumentiert, verliert faktisch Verteidigungspotenzial. Denn formelle Fehler in der Buchführung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsmängel sowie Auffälligkeiten, Unstimmigkeiten, Verprobungsdifferenzen oder bloße Unplausibilitäten führen seitens der Prüfer häufig zur Annahme einer Schätzungsbefugnis oder zur Unterstellung von Mehreinnahmen. Ihr Steuerberater kann hier helfen. formelle Fehler zu vermeiden. Auch Wiedersprüche in den Daten- und Datenvorsystemen lassen argumentativ Zweifel an der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Erlöserfassung aufkeimen. Da Zweifel teilweise genügen sollen, sind solche Unplausibilitäten oder Widersprüche schnell wirtschaftlich existenzbedrohend. Nicht selten wird dies durch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens flankiert. Der hierdurch entstehende Druck – bis hin zu steuerstrafrechtlichen Ermittlungen und Fahndungsdurchsuchungen – verstärkt die Situation erheblich.

Handlungsoptionen

In diesem Dreikampf zwischen Prüfungsfeststellungen (z. B. durch die BP), einem parallel geführten Steuerstrafverfahren und der Ablehnung von Aussetzungsanträgen mit anschließender Vollstreckung gerät der Steuerpflichtige oftmals in eine extreme Drucksituation. Viele Betroffene empfinden die Übermacht der Finanzverwaltung als erdrückend und resignieren. Nicht selten werden dadurch „faule" Kompromisse geschlossen. Der Steuerpflichtige kommt mit einem „blauen Auge" durch den Deal aus dem Dilemma. Ein versierter Steuerstrafverteidiger kann hier helfen, Fehler zu vermeiden. Die Alternative sind langjährige, nervige und teure Streitigkeiten. Im Wesentlichen verbleiben für viele Steuerpflichtige vier Handlungsoptionen:

a) Einigung mit der Finanzbehörde

Eine einvernehmliche Verständigung erscheint zunächst als pragmatischer Weg. In der Praxis sind jedoch substanzielle Abschläge selten. Nachlässe von 10–15 Prozent gelten aus Sicht der Finanzverwaltung häufig bereits als Entgegenkommen. Abschläge von 50 Prozent oder mehr sind in Schlussbesprechungen mit der BP oder in einem Rechtsbehelfsverfahren kaum realistisch. Hinzu kommt, dass die Finanzverwaltung bei Scheitern der Gespräche regelmäßig ankündigt, wieder auf die ursprüngliche 100-Prozent-Forderung zurückzugehen. Fällige Steuerschulden sind grundsätzlich unverzüglich zu begleichen. Stundungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen werden meist nur für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten gewährt. Langfristige Stundungen über zehn oder zwanzig Jahre gibt es faktisch nicht, da die Finanzverwaltung keine Bankfunktion übernimmt. In der Folge müssen nicht selten Immobilienwerte oder das unternehmerische Lebenswerk veräußert werden, um die Steuerschulden zu finanzieren. Für die meisten ist es ein viel zu teurer Kompromiss, mit dem sie sich ihre Ruhe dann erkaufen.

b) Um sein Recht kämpfen

Der Streit ums Recht ist häufig tatsächlich ein Kampf ums Recht – im Besteuerungs- wie auch im Steuerstrafverfahren. Diese Auseinandersetzungen sind belastend, langwierig und ihr Ausgang ist ungewiss. Verfahrensdauern von fünf bis zehn Jahren sind keineswegs ungewöhnlich. Steuerstraf- und Besteuerungsverfahren verlaufen dabei oft wie zwei Galopper auf der Rennbahn: Mal schreitet das Strafverfahren voran, mal das steuerliche Verfahren. Nicht selten wünschen sich die Strafgerichte zumindest bestandskräftige Steuerbescheide, was dafür spricht, zunächst das Besteuerungsverfahren vorrangig zu betreiben – gegebenenfalls bis zum BFH. Wird eine finanzgerichtliche Entscheidung aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, verlängert sich das Verfahren weiter erheblich. In kleineren Fällen (unter etwa 30.000 Euro) ist eine wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Relation durch den steuerlichen Berater angezeigt. Denn die Kosten eines spezialisierten, nach Zeitaufwand abrechnenden Verteidigers stehen dann womöglich in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zur streitigen Steuer. Dies führt in wirtschaftlich kleineren Fällen faktisch zu einer eingeschränkten Rechtsverteidigung. In den größeren Fällen steht

der Steuerpflichtige häufig mit dem Rücken an der Wand: die wirtschaftlichen Folgen würden ihn vernichten, die strafrechtlichen häufig eine mehrjährige Haftstrafe nach sich ziehen. Was bleibt also ernsthaft anderes übrig als sich zu wehren.

c) Insolvenz

Für manche Betroffene kommt als weiterer Ausweg die Insolvenz in Betracht. Handelt es sich um eine GmbH, droht bei Inanspruchnahme des Geschäftsführers gegebenenfalls zusätzlich eine Privatinsolvenz. Dieser Schritt ist jedoch regelmäßig ungeeignet, wenn die steuerlichen Vorwürfe mit dem Verdacht einer Steuerhinterziehung verbunden sind. In solchen Fällen kommt eine Restschuldbefreiung hinsichtlich hinterzogener Steuern nicht in Betracht. Die Steuerschulden bestehen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens fort – die Insolvenz war wirtschaftlich gesehen vergeblich bzw. umsonst. Eine Restschuldbefreiung gibt es nicht für hinterzogene Steuern. Zudem können sich durch die Insolvenz weitere (steuer-)strafrechtliche Probleme ergeben.

d) Auswandern

Das Auswandern ist die letzte, aber für die meisten Steuerpflichtigen keine realistische Option. Sie käme allenfalls dann in Betracht, wenn ein Staat gewählt würde, mit dem keine effektiven Vollstreckungs- oder Rechtshilfeabkommen bestehen. Die Mehrheit der Betroffenen möchte jedoch weder den gewohnten Kulturkreis verlassen noch Sprache, soziales Umfeld, Gesundheitsversorgung und das hier aufgebaute Vermögen aufgeben.

2 Zusammenarbeit der Behörden

Informationsaustausch mit Zoll und anderen Institutionen

Die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung, Zoll, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Jobcentern und weiteren Behörden bzw. Informationsquellen ist Ausdruck eines vernetzten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) bilden dabei zentrale normative Grundlagen für den behördenübergreifenden Informationsaustausch. Durch die systematische Weitergabe relevanter Erkenntnisse wird gewährleistet, dass steuerlich erhebliche Sachverhalte nicht isoliert betrachtet werden, sondern in einen gesamtbehördlichen Kontext eingebettet sind. Dies erhöht die Effektivität der Durchsetzung des Rechts und trägt wesentlich zur Sicherung des Steueraufkommens sowie zur Bekämpfung wirtschaftskrimineller Handlungen bei.

Kooperation zwischen Zoll und Finanzverwaltung

Zwischen Zoll- und Finanzverwaltung besteht ein gesetzlich geregelter Informationsaustausch. Beide Behörden sind befugt, sich gegenseitig Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Diese Kooperation trägt der Tatsache Rechnung, dass steuerliche Sachverhalte häufig zugleich zoll-, arbeits- oder sozialrechtliche Bezüge aufweisen. Betriebe, die einer Zollprüfung unterliegen, werden in den Betriebskarteien der Betriebsprüfungsstellen mit einem sogenannten „grünen Z" gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung dient der internen Information und Koordination. Eine steuerliche BP wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Vielmehr informiert die BP regelmäßig das zuständige Hauptzollamt über den Beginn einer Außenprüfung, um einen frühzeitigen Informationsaustausch zu ermöglichen. Dies eröffnet insbesondere die Möglichkeit, steuerlich relevante Erkenntnisse abzugleichen oder die Teilnahme eines Zollbetriebsprüfers an der Prüfung zu veranlassen. Eine enge Abstimmung erfolgt insbesondere bei Kassen-Nachschauen sowie im Rahmen steuerstrafrechtlicher Ermittlungen durch die Steuerfahndung. In

diesen Fällen wird häufig geprüft, ob auch die Zollfahndung einzubeziehen ist, etwa wenn Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder illegale Beschäftigung vorliegen.

Zusammenarbeit mit Jobcentern und weiteren Behörden

Neben der Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung bestehen institutionalisierte Verbindungsstellen zwischen Finanzämtern, Hauptzollämtern, Jobcentern sowie weiteren öffentlichen Stellen. Ziel dieser Kooperation ist der wechselseitige Austausch von Informationen über steuerpflichtige Personen, Unternehmen oder bestimmte Branchen, bei denen Auffälligkeiten festgestellt wurden. Diese behördenübergreifende Zusammenarbeit dient der effektiven Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Sozialleistungsbetrug, Schwarzarbeit und sonstigen wirtschaftskriminellen Erscheinungsformen. Durch die Bündelung unterschiedlicher Informationsquellen können Sachverhalte umfassender aufgeklärt und parallele Zuständigkeiten sachgerecht koordiniert werden.

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Die Anordnung über MiStra ist eine bundesweit einheitliche Verwaltungsvorschrift, die zwischen den Bundes- und Landesjustizverwaltungen abgestimmt wird. Sie regelt, in welchen Fällen und in welchem Umfang Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, sofern diese Daten für andere Zwecke als das Strafverfahren von Bedeutung sind. Für die Finanzverwaltung sind die MiStra von erheblicher praktischer Relevanz. Sie erhält auf diesem Wege Hinweise auf steuerlich bedeutsame Sachverhalte, etwa im Zusammenhang mit Betrugsdelikten, Untreuehandlungen oder sonstigen Vermögensstraftaten. Die Mitteilungen können Anlass für steuerliche Ermittlungen, Außenprüfungen oder die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens geben. Damit stellen die MiStra ein wesentliches Instrument des behördenübergreifenden Informationsflusses dar.

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Ergänzend hierzu regelt die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), in welchem Umfang Zivilgerichte Informationen an andere Behörden weiterzuleiten haben. Die MiZi konkretisieren die gesetzlichen Mitteilungspflichten, die sich unter anderem aus dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie der Insolvenzordnung (InsO) ergeben. Auch Mitteilungen aus Zivilverfahren können steuerlich erhebliche Bedeutung entfalten. Zivilgerichte gewinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht selten Erkenntnisse über Vermögensverhältnisse, Einkünfte oder wirtschaftliche Vorgänge, die für andere Behörden – insbesondere für die Finanzverwaltung – relevant sind.

Fallkonstellationen

Ein typisches Beispiel ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Unternehmens. Das Insolvenzgericht informiert hierüber die Staatsanwaltschaft. Diese prüft aufgrund des Legalitätsprinzips, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, etwa wegen Insolvenzverschleppung, Betrugs oder Steuerhinterziehung. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können wiederum steuerliche Folgemaßnahmen nach sich ziehen. Ihr steuerlicher Berater kann Sie insoweit aufklären, um Fehler zu vermeiden. Weitere praxisrelevante Konstellationen ergeben sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren, etwa wenn im Rahmen eines Prozesses Hinweise auf Schwarzlohnzahlungen bekannt werden. Ebenso können in familiengerichtlichen Verfahren – beispielsweise im Zuge eines Scheidungsverfahrens – Anhaltspunkte für nicht erklärte Einkünfte oder Steuerverkürzungen zutage treten. In solchen Fällen kommen Mitteilungen an die zuständigen Behörden in Betracht.

Mitteilungspflichten von Banken und Vermögensverwaltern

Im Erbfall etwa greifen besondere steuerliche Mitteilungspflichten, die der Sicherstellung einer zutreffenden Erbschaftsbesteuerung dienen. Der Gesetzgeber hat hierzu ein engmaschiges Netz von Anzeige- und Kontrollvorschriften geschaffen, das insbesondere Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie bestimmte Behörden einbezieht. Nach den §§ 33, 34 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) sind Vermögens-

verwalter, Banken und sonstige Verwahrer von Vermögenswerten verpflichtet, beim Tod eines Kunden Anzeige gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erstatten. Die Anzeigepflicht besteht, wenn das verwaltete Vermögen einen Betrag von 2.000 Euro übersteigt. Diese Mitteilungspflicht dient der effektiven Durchsetzung der Erbschaftsteuer. Da Bankguthaben und andere Kapitalanlagen regelmäßig einen wesentlichen Bestandteil des Nachlasses ausmachen, stellen Kreditinstitute eine zentrale Informationsquelle für die Finanzverwaltung dar. Maßgeblich für die Anzeige ist der Vermögensstand zum sogenannten Buchungsschnitt des Tages vor dem Erbfall. Damit wird verhindert, dass nach dem Todeszeitpunkt vorgenommene Buchungen oder Wertstellungen das steuerlich relevante Vermögen verändern. Diese Praxis wurde durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) vom 2. März 1989 (IV C III – S 3844 – 1206/88) klargestellt und sorgt für eine bundeseinheitliche Handhabung. Die Anzeige erfolgt unabhängig davon, ob die Erben bereits bekannt sind oder ob diese ihrerseits eine Steuererklärung ab-gegeben haben. Die Mitteilungspflicht besteht kraft Gesetzes und dient der eigenständigen Informationsbeschaffung der Finanzbehörde.

Weitere Kontrollmitteilungen

Neben den speziellen Mitteilungspflichten im Erbfall verfügt die Finanzverwaltung über allgemeine Informationsquellen. Eine zentrale Vorschrift ist § 93a AO. Danach können Behörden und andere öffentliche Stellen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, bestimmte Zahlungen oder Sachverhalte den Finanzbehörden mitzuteilen. Die Einzelheiten regelt die Mitteilungsverordnung (MV) vom 07. September 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBl I 2025, Nr. 14). Danach sind insbesondere größere Zahlungen, Honorare oder Entgelte an natürliche Personen zu melden. Diese Meldungen erfolgen regelmäßig automatisiert und werden als sogenannte Kontrollmitteilungen an das zuständige Wohnsitzfinanzamt weitergeleitet. Kontrollmitteilungen dienen dem Datenabgleich. Sie ermöglichen es der Finanzverwaltung zu überprüfen, ob steuerpflichtige Einnahmen in den Steuererklärungen vollständig angegeben wurden. Der Steuerpflichtige erfährt von der Übermittlung in der Regel nichts unmittelbar; sie entfaltet ihre Wirkung erst im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Prüfung.